

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Tabea Rößner,  
Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/26514 –**

### **Abschaltung der zertifizierten Girokonten-Vergleichswebsite**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mitte Januar 2021 hat das Vergleichsportal Check24 die vom TÜV Saarland zertifizierte Girokonten-Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) nach nur fünfmonatigem Betrieb wieder vom Netz genommen, nach eigenem Bekunden aufgrund unklarer Rechtslage (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/zertifizierter-vergleich-fuer-girokonten-wird-abgeschaltet-17151988.html>). Der zertifizierte Girokontenvergleich (<http://www.finanzen.check24.de/girokonto/ZKG>) ist seit 18. Januar 2021 nicht mehr erreichbar. Hintergrund der Abschaltung ist eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) und eine Abmahnung der Verbraucherzentrale NRW von November 2020. Laut den Verbraucherschützern erfüllte die zertifizierte Vergleichswebsite nicht die EU-rechtlichen Anforderungen und war aus Verbrauchersicht unzureichend. So sei die Vergleichsseite nur schwer auffindbar gewesen und der Vergleich mit nur knapp einem Drittel der Kreditinstitute und in der Regel nur einem Kontomodell pro Anbieter nicht marktabdeckend. Außerdem haben die Suchfilter nicht korrekt funktioniert. Schließlich kritisieren die Verbraucherschützer die große Nähe der zertifizierten Seite zum kommerziellen Girokontenvergleich von Check24 (vgl. <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/kontovergleichswebseite-gescheitert>).

Schon kurz nachdem die Vergleichswebsite im August 2020 nach zweijähriger Verzögerung in Betrieb genommen wurde, gab es Zweifel an der Unabhängigkeit und Transparenz der Vergleichswebsite – nicht nur vonseiten der Verbraucherschützerzentralen, sondern auch vonseiten der Fragestellerinnen und Fragesteller (vgl. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/vergleichswebsite-kritik-am-vorgehen-von-check24-gruene-werben-fuer-staatliches-vergleichsportal-fuer-girokonten/26238464.html?ticket=ST-6644607-bgXgx6mVHWdpx9JaKeFl-ap5>). Im November 2020 wurde Check24 erfolgreich von der Verbraucherzentrale NRW abgemahnt, nachdem das Unternehmen mit der Zertifizierung durch den TÜV Saarland unzulässig auch auf der provisionsbasierten Girokonten-Vergleichswebsite von Check24 geworben hatte (vgl. <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/geld-versicherungen/kontovergleich-bei-check24-nach-klage-von-verbraucherschuetzern-offline-51146>).

Im Herbst 2020 geriet Check24 ein weiteres Mal in die Kritik, nachdem das Unternehmen im Oktober 2020 mit einer mobilen Bank und eigenen Kontomodellen auf den Markt kam und nun auch Bankdienstleistungen anbietet (vgl. <https://www.c24.de/>). Neben Verbraucherschutzzentralen kritisieren auch Bankenvertreterinnen und Bankenvertreter mögliche Interessenkonflikte bei Check24, weil das Unternehmen nicht nur die einzig zertifizierte Vergleichswebsite betreibt, sondern gleichzeitig am Wettbewerb teilnahm (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/c24-check24-bank-banking-app-1.5069650>; <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/geld-ausgeben/volksbanken-und-sparda-banken-streit-um-bank-von-check-24-17022241.html>).

Obwohl die Zahlungskonten-Richtlinie (Richtlinie 2014/92/EU) ausdrücklich auch eine staatliche Stelle als Betreiber zugelassen hätte, hatte sich der Gesetzgeber mehrheitlich für einen privatwirtschaftlichen Betrieb und damit gegen den Vorschlag der Fragestellerinnen und Fragesteller entschieden, die Vergleichswebsite von einer öffentlich-rechtlichen Stelle betreiben zu lassen. Der Weg über die Akkreditierung des TÜVs Saarland als Prüfungsstelle und die Zertifizierung des kommerziellen Anbieters Check24 als Betreiber der Vergleichswebsite erwies sich als langwierig und kompliziert.

Vor diesem Hintergrund stellt sich einerseits die Frage, inwiefern Check24 oder eine andere kommerzielle Vergleichswebsite überhaupt noch als Anbieter der zertifizierten Girokonten-Vergleichswebsite infrage kommt. Andererseits ist fraglich, wie die Bundesregierung infolge der Abschaltung des Girokontenvergleichs durch Check24 eine unabhängige Girokonten-Vergleichswebseite gewährleisten will, die eigentlich schon seit mehreren Jahren in Betrieb sein müsste (vgl. Richtlinie 2014/92/EU).

1. Wie hat sich die Bundesregierung zu der an sie herangetragenen Kritik des Verbandes der Sparda-Banken und des Genossenschaftsverbands Bayern, wonach es Interessenkonflikte gibt, wenn ein privatwirtschaftlicher Anbieter einer zertifizierten Girokonten-Vergleichswebsite eigene Kontomodelle anbietet, weil er damit direkt in den Wettbewerb eingreift, den der Anbieter mit der zertifizierten Girokonten-Vergleichswebsite nach dem ZKG objektiv und unabhängig vergleichen soll (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/geld-ausgeben/volksbanken-und-sparda-banken-streit-um-bank-von-check-24-17022241.html>), positioniert?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Position, und welche Konsequenzen zieht sie daraus für den Betrieb der Vergleichswebsite nach dem ZKG?

Mit dem Zertifizierungs- und Akkreditierungsmodell im Zahlungskontengesetz wird sichergestellt, dass sich ein potenzieller Interessenkonflikt nicht verwirklicht. Der von der Deutschen Akkreditierungsgesellschaft akkreditierte TÜV Saarland überprüft im Rahmen einer Zertifizierung die Objektivität und Neutralität einer Vergleichswebseite. Das System der Qualitätssicherung mittels Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren hat sich in anderen Wirtschaftsbereichen bewährt.

2. Plant die Bundesregierung eine Unvereinbarkeitsklausel hinsichtlich der Doppelrolle von Anbieter von Banking-Produkten und Vergleichswebsite-Betreiber nach dem ZKG (bitte begründen)?

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, zeitnah eine neue Vergleichswebseite auf den Weg zu bringen. Eine Entscheidung darüber, welche der zur Verfügung stehenden Optionen verfolgt wird, wird zeitnah getroffen.

3. Vertritt die Bundesregierung nach wie vor die Auffassung, dass die mittlerweile abgeschaltete zertifizierte Girokonen-Vergleichswebsite
  - a) die Anforderungen nach Artikel 7 der Richtlinie 2014/92/EU und nach den §§ 16 und 17 ZKG erfüllt (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 3 auf Bundestagsdrucksache 19/22799; bitte begründen),
  - b) die Anforderungen nach der Vergleichswebsitesverordnung erfüllt (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 3 auf Bundestagsdrucksache 19/22799; bitte begründen)?

Der Gesetzgeber hat mit dem ZKG und der Vergleichswebseitenverordnung – in Umsetzung von Artikel 7 Richtlinie 2014/92/EU – die Rahmenbedingung für die Zertifizierung von EU-rechtkonformen Vergleichswebseiten geschaffen. Die Zertifizierung selbst erfolgt durch den TÜV Saarland. Der TÜV Saarland hat eine Vergleichswebseite für Zahlungskonten des Vergleichswebseitenanbieters Check24 zertifiziert und mit dem Zertifikat bestätigt, dass die Seite die Anforderungen des Zahlungskontengesetzes erfüllt. Da der TÜV Saarland für diesen Bereich als Konformitätsbewertungsstelle bei der Deutschen Akkreditierungsgesellschaft akkreditiert ist, berechtigt ein solches Zertifikat den Betreiber einer Vergleichswebsite gemäß § 16 Absatz 2 ZKG zur Führung der Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols.

4. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Vergleichswebsitesverordnung gesetzgeberisch nachzubessern?

Anpassungen der Vergleichswebseitenverordnung sind Gegenstand der laufenden Prüfung und abhängig von der schlussendlich gewählten Lösung.

5. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Anklagepunkten des vzbv und den Abmahnungspunkten der Verbraucherzentrale NRW gegen Check24 (vgl. <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/kontovergleichswebseite-gescheitert>)?

Die Bundesregierung nimmt die Klage des vzbv gegen Check24 zur Kenntnis. Die Beurteilung der Klage obliegt den Gerichten.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Klage des vzbv und der Abmahnung der Verbrauchzentrale NRW vor dem Landgericht München?

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen vzbv und Check24 hat Check24 den Betrieb der einzigen Vergleichswebseite nach ZKG eingestellt. Die Bundesregierung prüft deshalb verschiedenen Optionen, um schnellstmöglich eine neue Vergleichswebseite auf den Weg zu bringen. Auch die vom vzbv aufgeworfenen Kritikpunkte werden in die Prüfung einbezogen. Eine Entscheidung wird zeitnah getroffen.

7. Geht die Bundesregierung von der dauerhaften Abschaltung der zertifizierten Vergleichswebsite durch Check24 aus, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Check24 die zertifizierte Vergleichswebseite auf nicht absehbare Zeit eingestellt hat. Deshalb arbeitet die Bundesregierung daran, eine neue Vergleichswebseite auf den Weg zu bringen.

8. Kann die Zertifizierung eines privatwirtschaftlichen Anbieters mit kommerziellen Absichten wie Check 24 nach Ansicht der Bundesregierung gewährleisten, dass dieser eine unabhängige, objektive und kostenlose Girokonten-Vergleichswebsite betreiben kann (bitte begründen)?

§§ 17 und 18 ZKG und die Vergleichswebseitenverordnung machen konkrete Vorgaben zur Unabhängigkeit und Objektivität von Vergleichswebseiten nach ZKG und legen fest, dass die jeweilige Vergleichswebseite kostenlos zugänglich sein muss. Mit dem Zertifizierungs- und Akkreditierungsmodell wird sichergestellt, dass diese Vorgaben eingehalten und die Einhaltung regelmäßig überprüft wird. Das System der Qualitätssicherung mittels Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren hat sich in anderen Wirtschaftsbereichen bewährt.

9. Ist die Bundesregierung in Gesprächen mit Check24 hinsichtlich der weiteren Entwicklungen und Vorgehensweise mit der zertifizierten Girokonten-Vergleichswebsite?
  - a) Wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und welchen Ergebnissen fanden Gespräche statt?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat den jeweils aktuellen Stand der Geschehnisse mit den am Verfahren Beteiligten, einschließlich Check24, regelmäßig erörtert. In den letzten Monaten wurde auch über Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Vergleichswebseite gesprochen.

10. Sind der Bundesregierung andere privatwirtschaftliche Anbieter bekannt, die Interesse haben, sich als Girokonten-Vergleichswebsite nach dem ZKG vom TÜV Saarland zertifizieren zu lassen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, inwiefern tragen die Zertifizierungskosten in sechsstelliger Höhe nach Einschätzung der Bundesregierung zu dem mangelnden Interesse privatwirtschaftlicher Anbieter an der Zertifizierung bei (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/verbraucherschutz-vergleichsweise-teuer-1.4785710>)?
11. Kann die zertifizierte Girokonten-Vergleichswebsite vor dem Hintergrund der Zertifizierungskosten in sechsstelliger Höhe nach Einschätzung der Bundesregierung von einem privatwirtschaftlichen Anbieter grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden (bitte begründen)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der TÜV Saarland hat der Bundesregierung mitgeteilt, dass einige Anbieter grundsätzliches Interesse an einer Zertifizierung zeigten, derzeit allerdings kein Anbieter den formalen Zertifizierungsprozess begonnen hat.

Die Bundesregierung hat die aktuelle Situation zum Anlass genommen, die Attraktivität des Zertifizierungsmodells zu evaluieren. Dabei hat sich gezeigt, dass die Höhe der Zertifizierungskosten einen entscheidungsrelevanten Faktor darstellen kann. Die Bundesregierung prüft deswegen auch, ob – soweit an der Zertifizierung festgehalten wird – Maßnahmen ergriffen werden sollten, die die (finanzielle) Attraktivität der Zertifizierung erhöhen.

12. Erwägt die Bundesregierung, nach der Abschaltung der zertifizierten Girokonten-Vergleichswebsite den Girokontenvergleich von einem öffentlich-rechtlichen Träger betreiben zu lassen?
  - a) Wenn ja, welche öffentlich-rechtliche Stellen kommen infrage, und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit verschiedene Optionen für eine neue Vergleichswebseite. Auch die Einrichtung eines staatlichen Vergleichsportals betrieben durch BaFin stellt eine der in Prüfung befindlichen Optionen dar. Hierfür wäre eine Änderung des ZKG erforderlich. Mit Blick auf einen Zeitplan wäre zudem zu berücksichtigen, dass die technische Umsetzung bei der BaFin ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

13. Welche konkreten Optionen und mit welchem Zeitplan prüft die Bundesregierung, um eine neue Vergleichsseite „mit Hochdruck“ auf den Weg zu bringen (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/scholz-plant-einen-neue-n-girokonten-vergleich-17154096.html>), und damit einen entgeltfreien Zugang zu einer unabhängigen und objektiven Vergleichswebsite für Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, wie es die europäische Zahlungskontenrichtlinie vorsieht (vgl. Artikel 7 der Richtlinie 2014/92/EU)?

Die Bundesregierung prüft neben der Einrichtung einer staatlichen Webseite weitere Optionen. Eine Entscheidung soll zeitnah getroffen werden. Hinsichtlich des Zeitplans der Einrichtung einer staatlichen Vergleichswebseite wird auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 12b verwiesen. Gegenstand der Prüfung aller Optionen ist immer auch die Frage einer zügigen Umsetzbarkeit.

14. Sind der Bundesregierung positive Beispiele aus dem EU-Ausland bekannt, an denen sich die Umsetzung einer Girokonten-Vergleichswebsite auch in Deutschland orientieren könnte, zum Beispiel die belgische Vergleichswebsite, die über gezielte Fragen zu einer auf die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher angepassten Auskunft führt (vgl. <https://www.wikifin.be/fr/outils-pratiques/calculateurs/comparateur-de-comptes-vue>), und wenn ja, inwiefern plant die Bundesregierung, sich an einem Positivbeispiel aus dem EU-Ausland zu orientieren?

Staatliche Angebote anderer Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung bekannt.

Gegenwärtig wird durch die Bundesregierung geprüft, welche Lösungsmöglichkeit umgesetzt werden soll. Die Frage der konkreten Ausgestaltung einer staatlichen Webseite wäre in einem nächsten Schritt zu klären. Mit Blick auf die staatlichen Vergleichswebseiten anderer Mitgliedstaaten ist zu berücksichtigen, dass Deutschland im Vergleich über eine sehr hohe Anzahl von Kreditinstituten mit unterschiedlichen Kontomodellen verfügt und die Anforderungen an eine Vergleichswebseite insoweit komplexer sind.

15. Sind der Bundesregierung Pläne für eine zweite Vergleichswebsite nach dem ZKG bekannt (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/geld-ausgeben/volksbanken-und-sparda-banken-streit-um-bank-von-check-24-17022241.html>), und wenn ja, welche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung durchläuft zurzeit kein Anbieter den Zertifizierungsprozess. Es besteht allerdings seitens des TÜV Saarland keine Verpflichtung, die Bundesregierung hierüber in Kenntnis zu setzen.

16. Zu welchen konkreten Themen und mit welchem Ergebnis fand die Online-Krisensitzung mit dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Jörg Kukies und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Prof. Dr. Christian Kastrop Ende des Jahres 2020 statt (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/sparen-und-geld-anlegen/zertifiziertem-girokonten-vergleich-droht-das-aus-17123452.html>)?

Der in dem zitierten Artikel von FAZ.net angeführte „Runder Tisch“ diente dem Zweck, erste Erfahrungen der Betroffenen mit der Vergleichswebseite auszuwerten, mögliche Herausforderungen zu benennen und Lösungswege zu entwickeln. Wesentliche Punkte waren insbesondere Herausforderungen bei der Gewährleistung einer wesentlichen Marktabdeckung des Vergleichs, der Umgang mit fehlerhaften und veralteten Angaben in den Entgeltinformationen und Fragen der Unabhängigkeit des Vergleichs.

17. Erwägt die Bundesregierung Vorgaben zu verpflichtenden Schnittstellen (APIs) zur automatisierten und effizienten Übermittlung der derzeitigen Kontokonditionen der Kreditinstitute an eine öffentlich-rechtliche Stelle (bitte begründen)?

Die Frage, wie die Abrufbarkeit der Kontoentgeltinformationen verbessert werden kann, ist Gegenstand beider unter Frage 13 dargestellten Optionen. Sowohl die Einrichtung verpflichtender Schnittstellen (APIs) als auch eine Meldepflicht an eine öffentliche Stelle werden geprüft.



